

Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Bonn

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Mitglieder des Integrationsrates werden nach dieser Wahlordnung, den für die Wahl geltenden Grundsätzen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und den für die Integrationsratswahl geltenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen (KWahlG.NRW) gewählt.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in als Vorsitzende/n und sechs Beisitzer(n)/innen.

§ 2

Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigung

- (1) Die Wahlberechtigten werden am 35. Tag vor der Wahl von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Deutsche, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erlangt haben, werden nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen, der bis zum 12. Tag vor der Wahl zu stellen ist. Die Antragsfrist ist eine Ausschlussfrist, die nicht verlängert werden kann. Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin weist spätestens 3 Monate vor der Wahl durch amtliche Bekanntmachung auf das Antragsverfahren hin.
- (2) Die Wahlberechtigten erhalten spätestens bis zum Tag vor der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses eine schriftliche Wahlbenachrichtigung.
- (3) Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:
 - Vor- und Familienname,
 - Wahlraum und Wahlzeit,
 - lfd. Nummer des Stimmbezirkes,
 - lfd. Nummer im Wählerverzeichnis,
 - Hinweis, dass am Wahltag Pass und Wahlbenachrichtigung mitzubringen sind,
 - Hinweise zum Briefwahlverfahren und einen Wahlscheinantrag.

§ 3

Stimmbezirke

Der/Die Oberbürgermeister/in legt die Stimmbezirke vor jeder Wahl fest. Hierbei berücksichtigt er/sie die Verteilung der Wahlberechtigten auf das Stadtgebiet. In jedem Stadtbezirk soll mindestens ein Stimmbezirk gebildet werden.

§ 4

Wahlvorstand, Wahlorganisation

- (1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Wahlhandlung und für die korrekte Ergebnisermittlung im Wahllokal, der Briefwahlvorstand für die korrekte Ergebnisermittlung der Briefwahl, verantwortlich. Um die Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes zu gewährleisten, müssen während der Wahlhandlung mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Bei der Ergebnisermittlung sollen alle, es müssen jedoch mindestens vier Mitglieder zugegen sein. In beiden Fällen müssen der/die Wahlvorsteher/in oder sein/ihre Stellvertreter/in und der/die Schriftführer/in oder sein/ihre Stellvertreter/in darunter sein.

- (2) Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch den/die Wahlvorsteher/in zu Beginn der Wahlhandlung darauf hingewiesen, dass sie zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet sind.
- (3) Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die der/die Wahlleiter/in festlegt.
- (4) Die Wahlorganisation und -durchführung obliegen den Bürgerdiensten, Sachgebiet Wahlen, und der Stabsstelle Integration. Die Aufgabenabgrenzung wird von dem/der Oberbürgermeister/in geregelt.
- (5) Alle öffentlichen Bekanntmachungen, Vordrucke und der gesamte Schriftverkehr werden in deutscher Sprache abgefasst.

§ 5

Wahltag, Wahlzeit

Wahltag ist ein Sonntag, der, soweit keine rechtlichen Vorgaben gegeben sind, vom/von der Wahlleiter/in festgelegt wird. Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 6

Wahlvorschläge/Wählerverzeichnis

- (1) Spätestens am 120. Tag vor der Wahl fordert der/die Wahlleiter/in durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Dabei weist er/sie darauf hin, dass sowohl für alle wahlberechtigten ausländischen Einwohner/innen als auch für alle Bürger/innen der Gemeinde Wahlvorschläge eingereicht werden können.
- (2) Wahlvorschläge sind bis zum 48. Tag vor der Wahl, spätestens bis 18.00 Uhr, beim/bei der Wahlleiter/in einzureichen. Hierfür stellt der/die Wahlleiter/in Vordrucke zur Verfügung, die zwingend zu verwenden sind. In Listenwahlvorschlägen ist durch Wählergruppen/ Parteien zu bestätigen, dass die Aufstellung der Bewerber/innen und persönlichen Stellvertreter/innen nach demokratischen Grundsätzen, insbesondere nach geheimer Abstimmung, erfolgt ist. In jeder Liste sind eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson als Ansprechpartner/in für den/die Wahlleiter/in zu benennen.
- (3) Wahlvorschläge sind von mindestens 20 Wahlberechtigten zu unterzeichnen, wobei der/die wahlberechtigte Wahlbewerber/in seinen/ihren eigenen Wahlvorschlag ebenfalls unterstützen kann. Wahlberechtigte dürfen mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Wahlberechtigte Deutsche, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung oder gem. § 4 Abs.3 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) erlangt haben, sind nur berechtigt Wahlvorschläge zu unterzeichnen, wenn sie ihre Wahlberechtigung nachweisen. Vordrucke für die Unterstützungsunterschriften werden von der Verwaltung zur Verfügung gestellt, die zwingend zu verwenden sind. In diesen sind außer der Unterschrift Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum und Tag der Unterschrift in Block- oder Maschinenschrift anzugeben.
- (4) Im Zusammenhang mit dem Wahlvorschlag hat jede(r) Bewerber/in und zu erklären, dass er/sie
 - der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt,
 - weiß, dass die Sitzungssprache Deutsch ist,
 - die Voraussetzungen der Wählbarkeit entsprechend der GO NRW erfüllt,
 - keiner nach deutschem Recht verbotenen Vereinigung angehört,
 - bereit ist, im Falle seiner/ihrer Wahl die Grundwerte und Verfassungsprinzipien des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu achten und diese bei seiner/ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu berücksichtigen.

- (5) Wahlvorschläge sind ungültig, wenn
- sie nach Ende der Einreichungsfrist beim/bei der Wahlleiter/in eingegangen sind,
 - sie auf anderen als den von der Verwaltung überlassenen Vordrucken eingereicht werden,
 - sie nicht mindestens von der in Abs. 3 vorgeschriebenen Zahl von Wahlberechtigten mit vollständigen und lesbaren Personalangaben und Unterschrift unterstützt werden,
 - sie sonst unvollständig oder unlesbar sind,
 - sie aufgrund einer Entscheidung nach Art. 9 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Art. 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind,
 - sie eine oder mehrere Unterschriften enthält, die auch einen anderen Wahlvorschlag unterstützen.

Mängel sind nach Aufforderung durch den/die Wahlleiter/in bis zum Ende der Einreichungsfrist zu beseitigen.

- (6) Der/Die Wahlleiter/in entscheidet spätestens am 39. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Sind in einer Liste die Anforderungen hinsichtlich der Wählbarkeit nur bei einzelnen Bewerber(n)/innen nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Liste gestrichen mit der Folge, dass der/die nächste aus der Liste auf den freigewordenen Platz vorrückt. Sind die Anforderungen hinsichtlich der Wählbarkeit nur bei der/dem persönlichen Stellvertreter/in nicht erfüllt, so wird deren/dessen Name aus dem Wahlvorschlag gestrichen, ohne dass dadurch die Gültigkeit des Wahlvorschlags des vertretenen Bewerbers/der vertretenen Bewerberin berührt würde. In einem solchen Fall ist eine persönliche Stellvertretung bis Ende der Wahlperiode nicht möglich. Die gültigen Wahlvorschläge werden in einer Liste entsprechend dem Eingang der Wahlvorschläge bei der Verwaltung zusammengefasst und spätestens 25 Tage vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Die für die Wähler/innen zu führenden Wählerverzeichnisse sind am 2. Tag vor der Wahl abzuschließen, um die Zahl der Wahlberechtigten zu ermitteln.

§ 7

Wahlverfahren, Stimmzettel

- (1) Die Wahl findet nach dem Listenwahlsystem statt. Dabei können auch Listenwahlvorschläge mit nur einem/ einer Bewerber/in und einem/einer persönlichen Stellvertreter/in eingereicht werden. Gehen ausschließlich Wahlvorschläge von Einzelbewerber(n)/innen ein, so findet die Wahl als Persönlichkeitswahl statt. Die Auszählung der Stimmen erfolgt nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung nach Sinte-Laguë/Schepers. Entfallen auf eine Liste mehr Sitze als Bewerber/-innen in ihr enthalten sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (2) Die Einzelbewerber/innen sowie deren persönliche Stellvertreter/innen werden mit Namen, Vornamen, Beruf und Anschrift in den Stimmzettel aufgenommen. Bei Listenbewerber(n)/innen sowie deren persönliche Stellvertreter/innen erscheint anstelle dessen die Partei/Wählergruppe, für die sie antreten und deren Kurzbezeichnung. Für einen Listenwahlvorschlag werden maximal die ersten drei auf der Liste genannten Bewerber/innen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Einzel-/Listenbewerber/innen erscheinen entsprechend dem Eingang der Wahlvorschläge beim/bei der Wahlleiter/in auf dem Stimmzettel.

§ 8

Wahlbekanntmachung

- (1) Der/Die Wahlleiter/in macht spätestens am 6. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt
- den Wahltermin und die Wahlzeit,
 - den Hinweis, dass die Wahlbenachrichtigung und ein gültiger Pass zur Wahl mitzubringen sind,
 - den Hinweis, dass jede(r) Wahlberechtigte nur eine Stimme hat,
 - in welcher Weise mit Wahlschein und insbesondere durch Briefwahl gewählt werden kann.

(2) Die Wahlbekanntmachung wird am Wahltag am Wahllokal ausgehängt.

§ 9

Stimmabgabe im Wahllokal

- (1) Gewählt wird in Wahllokalen durch Einwurf von Stimmzetteln, die in Stimmzettelumschläge zu stecken sind, in die Wahlurne. Die Wahlurne wird zu Beginn der Wahlhandlung verschlossen und darf bis zum Ende der Wahlzeit nicht geöffnet werden. Jede(r) Wähler/in hat seinen/ihren Stimmzettel in der Wahlkabine auszufüllen.
- (2) Ein/e Wähler/in ist zurückzuweisen, wenn
 - er/sie nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 - für ihn/sie bereits ein Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, er/sie weist nach, dass er/sie noch nicht gewählt hat,
 - er/sie sich auf Verlangen nicht durch ein amtliches Dokument ausweisen kann,
 - er/sie den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine kennzeichnet.
- (3) Ein versehentlich unbrauchbar gemachter Stimmzettel ist vom/von der Wahlvorsteher/in durch Ausgabe eines neuen Stimmzettels zu ersetzen.
- (4) Die Stimmabgabe ist vom/von der Schriftführer/in im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (5) Um 18.00 Uhr erklärt der/die Wahlvorsteher/in die Wahlhandlung für geschlossen. Im Wahlraum noch anwesende Wahlberechtigte können ihre Stimme jedoch noch abgeben.

§ 10

Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl hat der/die Briefwähler/in dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) seinen/ihren Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettelso rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16.00 Uhr bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle eingegangen ist.
- (2) Auf dem Wahlschein hat der/die Briefwähler/in oder die Hilfsperson dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Briefwählerin/des Briefwählers gekennzeichnet worden ist.
- (3) Im Übrigen finden auf das Briefwahlverfahren die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes über die Briefwahl und den Wahlschein sowie die hierzu ergangenen Vorschriften der Kommunalwahlordnung entsprechende Anwendung.

§ 10 a

Besonderheiten bei verbundenen Wahlen

- (1) Findet die Integrationsratswahl zeitgleich mit anderen Wahlen statt, so können in allen Wahllokalen im Stadtgebiet die Stimmen auch für die Integrationsratswahl abgegeben werden. Die eingenommenen Stimmzettelumschläge werden nach der Wahlhandlung mit den Haken im Wählerverzeichnis abgeglichen und in einer gesonderten Niederschrift die Zahl der eingenommenen Stimmzettelumschläge und Haken im Wählerverzeichnis zur Stimmabgabe vermerkt. Unstimmigkeiten sind zu erläutern. Die gesonderte Niederschrift wird mit den Stimmzettelumschlägen nach Rückgabe der Wahlunterlagen für die anderen

Wahlen in den jeweiligen Stadtbezirken den zuständigen Stellen übergeben und die Übergabe in der Niederschrift vermerkt. Die dort zusammengeführten Stimmzettelumschläge und Niederschriften werden sodann am Tag nach der Wahl dem Wahlamt bis 9 Uhr zugeleitet.

- (2) Die Auszählung der per Briefwahl und per Urnenwahl abgegebenen Stimmen findet dann öffentlich im Ratssaal durch einen einzuberufenden Wahlvorstand statt, wo das vorläufige Endergebnis der Integrationsratswahl vom Wahlleiter auch bekannt gegeben wird.

§ 11

Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses

- (1) Der/Die Wahlleiter/in prüft die Wahlniederschriften aller Wahlvorstände auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit.
- (2) Der Wahlausschuss stellt nach Vorprüfung durch den/die Wahlleiter/in für die Gesamtstadt folgendes fest:
- Zahl der Wahlberechtigten,
 - Zahl der Wähler/innen,
 - Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
 - Zahl der für jede(n) Bewerber/in abgegebenen Stimmen und
 - welche Bewerber/innen und welche persönlichen Stellvertreter/innen gewählt sind.
- (3) Nach Feststellung des amtlichen Endergebnisses durch den Wahlausschuss macht der/die Wahlleiter/in das Ergebnis öffentlich bekannt. In dieser Bekanntmachung weist er/sie darauf hin, dass mit Veröffentlichung des amtlichen Endergebnisses die Einspruchsfrist beginnt.

§ 12

Verlust des Mandates

Ein/e Vertreter/in bzw. ein/e persönliche/r Stellvertreter/in verliert seinen/ihren Sitz, wenn mindestens einer der in § 37 KWahlG genannten Gründe vorliegt.

§ 13

Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die §§ 39 bis 44 Kommunalwahlgesetz

§ 14

Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 10. April 2014 in Kraft.

- - -

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat die vorstehende Wahlordnung für den Integrationsrat in seiner Sitzung am 27. März 2014 beschlossen.

Bonn, den 31. März 2014

Nimptsch
Oberbürgermeister